

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche wöchentlich.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mt. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mt.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. Kreuzband-SENDUNG 20 Mt. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Ang. Kammel in Stuttgart i. C., für England bei Ang. Siegle in London, 30 Pine Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Greatnam Street E. C.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

den 17. Mai 1892.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Besonderen-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserations-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamzeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

## Heimath und Unterstützungswohnst.

Der nächste Reichstag wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Neuordnung des Unterstützungswohnst. und Heimathberechtigungswesens zu beschäftigen haben. Wenigstens hat der Staatssecretär des Innern Minister v. Boetticher bei Gelegenheit der Handelsvertragsberatungen eine solche Neuordnung in Aussicht gestellt. Von den conservativen Parteien wurde diese Neuordnung gleichsam als Entschädigung für die Opfer, welche die Landwirtschaft in den Handelsverträgen bringen mußte, aufgefaßt, da die Conservativen die Hauptstütze der Landwirtschaft in der Unterhaltungswohnst. sind. In der That ist die mit dieser Gesetzgebung verbundene Freizügigkeit einer der Gründe, weshalb die östliche Landwirtschaft an Arbeitermangel leidet, wenn er auch als Hauptgrund wohl nicht angeführt werden kann, der in den gemeinsamen Verhältnissen und der Entwicklung Deutschlands zu einem Hindernis ersten Ranges liegt. Doch abgesehen hiervon kann zugestanden werden, daß einzelne Mängel in der Gesetzgebung betreffs des Unterstützungswohnst. vorhanden sind, welche durch eine Novelle zu beseitigen wären.

In früheren Zeiten sprach man von der Heimath oder der Heimathberechtigung und identificirte diesen Begriff noch sehr vielfach mit dem Unterstützungswohnst. Aber beides sind ganz verschiedene Begriffe. Man versteht nämlich unter Heimath schlechthin nicht selten den Anspruch auf öffentliche Unterstützung und Armenpflege in einer bestimmten Gemeinde. Dieser ist insofern nach dem Preussischen und namentlich Deutschen System ein Ausfluß des Aufenthalt, während er früher und noch jetzt in Bayern begründet wird durch das Heimathrecht, d. h. dadurch, daß jemand einer Gemeinde angehört, nicht bloß in ihrem Bezirk sich aufhält oder eine gewisse Zeit hindurch aufgehalten hat. Das Heimathrecht kann also nicht durch bloßen Aufenthalt erworben werden, sondern es sind für die Erwerbung bestimmte Bedingungen, die erfüllt werden müssen, namentlich. Das Heimathrecht kann in Folge dessen auch nicht durch bloße Wohnveränderung verloren gehen. Der Verweisung muß besonders aus dem Verband seiner Heimathsgemeinde entlassen werden, ehe er in den Verband einer anderen Gemeinde eintreten kann. Der Unterstützungswohnst. (Gesetz vom 6. Juni 1870, auf Bayern und Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt) wird dagegen durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahre innerhalb des betreffenden Armenverbandes erworben; außerdem theilt die Ehefrau den Unterstützungswohnst. des Ehemannes, das eheliche Kind den des Vaters, das uneheliche den der Mutter. Der Verlust des Unterstützungswohnst. wird herbeigeführt durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnst. und durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Die in Folge des Unterstützungswohnst. zu gewährenden Armenverpflegung ist von den Kreisarmenverbänden und, wenn die Verpflegung eines solchen nicht erweislich wäre, von dem Landarmenverband zu tragen.

Das alte Deutsche Heimathrecht ist durch diese Gesetzgebung über den Unterstützungswohnst. vollständig beseitigt und doch hatte das Heimathrecht früher eine Bedeutung, von deren Größe man sich in unsern modernen Staatswesen kaum noch eine Vorstellung machen kann. Schon im Mittelalter entwickelte sich der Begriff der Gemeindeangehörigkeit. Persönliche Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinde, auf Abstammung oder Aufnahme beruhend, und überdies Grundbesitz im Gemeindegebiet waren die Bedingungen derselben. In den Städten sah man von dem letzteren Erfordernis ab, dafür war aber regelmäßig der Nachweis eines bestimmten Vermögens Vorbedingung der Aufnahme. Man unterschied zudem zwischen Voll- und Schutzbürgern oder Schutzgenossen. Eingeboren war die Erlangung des Bürgerrechts vielfach erleichtert. Auf dem platten Lande dagegen war die Zugehörigkeit durch Hörigkeit und Weisenspflicht erschwert, und das bei dem Wegzug freier Personen aus dem einen Gebiet in das andere zu entrichtende Abgangsgeld (Nachsteuer) beeinträchtigte ebenfalls die

Freiheit der Bewegung. Seitdem aber namentlich in Folge des dreißigjährigen Krieges große Massen der Bevölkerung verarmt waren und das Vagabundentum in Deutschland mehr und mehr überhand nahm, trat an die Gemeinden und namentlich an die Städte die Fürsorgepflicht für Arme und Obdachlose immer dringender heran, während im Mittelalter die Unterhaltung der Armen wesentlich Sache der Kirche gewesen war. Es trat jetzt nach und nach jene engherzige Heimath- und Bürgerrecht-Gesetzgebung in Erscheinung, welche bis in die Neuzeit hinein ihre Schatten geworfen hat. Der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit wurde durch Landbesitzgesetzgebung möglichst erschwert und die Erlangung des Bürgerrechts war an gewisse, oft schwer zu erfüllende Bedingungen geknüpft. Die Ausweisung von nicht Heimathberechtigten konnte aus geringfügigen Gründen erfolgen, so war schon die bloße Beirückung flüchtiger Verarmter ein Ausweisungsgrund. Dagegen trat der Verlust nur in Folge des Erwerbs einer anderweitigen Staatsangehörigkeit oder in Folge des Erwerbs eines anderweitigen Heimathrechtes ein. Der bloße Wegzug aus der Gemeinde hatte den Verlust des Heimathrechtes nicht zur Folge, vielmehr mußte die Heimathsgemeinde den verarmten Heimathberechtigten nötigen Falls wieder an- und aufnehmen. Doch hierdurch der Heimathgedanke gestärkt und die Selbstthätigkeit gefördert wurde, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen ward auch die persönliche Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt und in einer Zeit, welche „unter dem Zeichen des Verlebens“ steht, paßt eine solche fürsorgende und beschränkende Gesetzgebung nicht mehr hinein. Die Deutsche Reichsverfassung machte dem diesem Heimathrecht ein Ende. Sie bestimmte, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat herrsche, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in dem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum Genusse aller bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei. Diese Bestimmung wurde dann durch eine Reihe von Specialgesetzen des Reiches angeführt; so das Recht der Freizügigkeit (1. November 1867), der Verheirathungsfreiheit (4. Mai 1868, in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt), der Gewerbfreiheit (21. Juni 1869), des gemeinsamen Rechtsfußes (21. Juni 1869) und das Gesetz über den Unterstützungswohnst. (6. Juni 1870, in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt).

Die unbeschränkte Freiheit in der Bewegung der Individuen, welche diese Gesetzgebung einführt, bringt allerdings einige weniger günstige Folgen hervor, die unerses Erachtens darin bestehen, daß der Begriff der Heimath und der Selbstthätigkeit vollständig dem Volke verloren geht. War der Begriff der Heimath früher zu beschränkt, so ist er jetzt allzu sehr erweitert und das „ubi bene ibi patria“ sehr gefördert als zu dauernder Selbstthätigkeit gelangt er selten, er muß eben Arbeit suchen, welche sich ihm, als Deutschland noch vorwiegend Agriculturnatur war, in seiner Heimath genügend, wenn auch bei bescheidenem Lohne bot. Die Industrie zahlt höhere Löhne als die Landwirtschaft, deshalb wandert der Dorfbesitzer in die Stadt zur Fabrik und vermehrt somit die umherziehende Arbeiterbevölkerung, die den Städten oft eine Last ist. Diese platten Lande dagegen in hohem Maße selbst. Die Uebelstände sind unzweifelhaft vorhanden und bilden ohne Frage eine große sociale Gefahr. Sollen wir aber deshalb die Kette der Gesetzgebung in die Hand nehmen, um die Bewegungsfreiheit wieder einzuschränken, um die arbeitende Bevölkerung mit Gewalt auf dem Lande festzuhalten und wieder schafst zu machen? Wir glauben, daß durch solche gesetzliche Maßregeln wenig erreicht werden würde. Die Gesetzgebung kann nur einzelne Punkte des Gesetzes über Heimathwesen und Unterstützungswohnst reformiren, das Hauptübel muß durch das Volk selbst bekämpft werden.

Man las neulich in der Presse einen Bericht über die Einrichtungen, die der Graf v. Hofstein auf seinen Besitzungen getroffen hatte. Er theilt seine gesamte Besitzung in kleinere Höfe und Stellen ein, die er Bauern, Zinsleuten und Tagelöhnern — also Landarbeitern — in Pacht gibt. Diese Stellen sind von der Landbevölkerung sehr gesucht und der Graf hat sicherlich nicht über Arbeitermangel zu klagen. In ähnlicher Weise soll jeder Grundbesitzer und jeder größere Industrieller vorgehen. Man soll die Arbeiter, die man braucht, selbst machen, ihnen von eigenen Grund und Boden abgeben, ihnen wiederum eine wirkliche Heimath schaffen, dann werden sie auch in der Heimath bleiben. Daß eine solche Selbstthätigkeit der Arbeiter anfangs mit Opfern seitens der Besizer verbunden, ist unleugbar; diese anfänglichen Opfer werden sich mit der Zeit aber doppelt und dreifach bezahlt machen. Muß noch zum Schluß erwähnt werden, daß eine solche Selbstthätigkeit der Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft — wo sie leichter durchzuführen ist — als auch in der Groß-Industrie nicht darauf hinauslaufen darf, die Arbeiter in ein der Hörigkeit ähnliches Verhältnis zu bringen? Wir glauben, daß diese Gefahr bei der heutigen allgemeinen Gesetzgebung nicht vorhanden ist. Ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis wird sich allerdings kaum vermeiden lassen, dürfte aber für die Betroffenen nur von Vortheil sein. sk.—

## Telegraphische Depeschen.

**Danzig, 16. Mai.** (G. T. G.) Bei dem Frühstück in der Caserne des 1. Leib-Gularen-Regiments brachte der Commandeur des Regiments, Oberst Graf von Gleditsch, dem Kaiser seinen Dank aus und verheißt, wie die „Danziger Zeitung“ meldet, dem Regiment als Gedenkbeweis die Färbung eines weißen Todtenkopfes auf schwarzem Grunde als Kanzenflagge.

**Göttingen, 16. Mai.** (G. T. G.) Bei der heutigen Landtagswahl wurde laut amtlicher Feststellung an Stelle des verstorbenen Dr. Witthoff der Rechtsanwält Dr. F. Celsus (nationalliberal) mit 242 Stimmen gewählt. Ein Gegenkandidat war nicht aufgestellt.

**Köln, 16. Mai.** (D. B. Hd.) Die „R. Ztg.“ berichtet aus Petersburg: Wie verlautet, ist der Fregat-Adjutant, Fürst Belosjelski, dessen Gemahlin eine Schweiter Stobolews ist, zum Militairbevollmächtigten in Berlin, General Woll, der Gouverneur von Kurland, zum Nachfolger Grafen von Bismarck auszuweisen. Ferner heiße es, Gatschinskoi sei verhaftet worden.

**Petersburg, 16. Mai.** (Priv.-Dep. der B. Z.) Aus Astrachan wird gemeldet, daß der Dampfer Alexander Wolkon, welcher 250 Passagiere an Bord hatte, an der Westküste des Caspischen Meeres mit Mann und Maus untergegangen ist.

**Wien, 16. Mai.** (G. T. G.) Obwohl das officielle Wahlergebnis noch nicht vorliegt, so glaubt man doch annehmen zu dürfen, daß die Taktik einen einen entscheidenden Sieg erringen haben. Dasselben hoffen, drei Viertel der gemeinsamen Kammerer gelangt zu haben. Die Regierungspartei selbst habe nur einen geringen Erfolg, mehrere Minister unterlagen.

**New-York, 16. Mai.** (D. B. Hd.) Heute begann der große Ausstand der Granitarbeiter. Vor Ende der Woche wird der erbitterte Kampf zwischen 100 000 derselben, welche zur Neu-England-Bereitigung gehören, und den Granitfabrikanten entbrennt sein. Es handelt sich um den achtstündigen Arbeitsstag. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

## Antliche Nachrichten.

Der König hat dem General-Lieutenant z. D. von Taphen, bisher Abtheilungs-Chef im Großen Generalstab, den Stern zum königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Realgummasiel-Director Dr. Heilmann zu Essen den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, dem Hauptlehrer Schneider zu Schedau im Kreis Falkenberg den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Lehrer Wilhelm Lentze zu